



Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) - Arbeitsfassung

vom 22. Juli 2004, geändert am 22.02.2007/10.12.2009/13.12.2012/21.09.2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. 1970 S. 395), zul. geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581), zuletzt geändert durch Art. 7 der VO vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005 S. 206), zuletzt geändert durch Art. 11 der VO vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) hat der Gemeinderat am 22.07.2004 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen und am 22.02.2007/10.12.2009/13.12.2012/21.09.2017 geändert:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hayingen. Er dient der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Hayingen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

Ein Bestattungsanspruch wird damit zwar nicht eingeräumt, aber ein Anspruch auf Ausübung eines sachgerechten Ermessens. Die Stadt entscheidet somit nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hayingen,
er umfasst das Gebiet, das durch folgende Stadtteile begrenzt wird:
Hayingen, Oberwilzingen
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Indelhausen,
er umfasst das Gebiet das durch folgende Stadtteile begrenzt wird:
Anhausen, Indelhausen, Kochstetten und Weiler

- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Münzdorf,
er umfasst das Gebiet das durch den Stadtteil Münzdorf begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei Ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. In begründeten Fällen kann die Stadt, ggf. im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher Ausnahmen zulassen.

Kommt die Wahl auf eine Urnenkammer in einer Urnenstele erfolgt die Beisetzung im Bestattungsbezirk des Friedhofs Hayingen.

- (4) Verstorbene aus den Stadtteilen Ehestetten und Maxfelden werden auf dem kirchlichen Friedhof Ehestetten bestattet bzw. beigesetzt. In begründeten Fällen kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur tagsüber betreten werden.
- (2) Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofpersonals, des Bestattungsunternehmers bzw. des Ortsvorstehers in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und Schubkarren zum Abräumen von Kränzen, Sträuchern und Schalen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt bzw. des Ortsvorstehers in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt bzw. den Ortsvorsteher bei den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf. Sie bzw. der Ortsvorsteher kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig, und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung Hayingen bzw. beim Ortsvorsteher in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bzw. des Ortsvorstehers in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf einzuholen. Särge aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

(2) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten (ausgenommen Urnen in Urnenstelenanlage), sind nicht zugelassen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Hierzu wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt bzw. des Ortsvorstehers in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt bzw. des Ortsvorstehers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist

die Stadt bzw. der Ortsvorsteher bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt, der Ortsvorsteher, bzw. der Bestattungsunternehmer durch. Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnengräber
4. Rasengräber

Im Bestattungsbezirk des Friedhofs Hayingen werden zusätzlich

5. Urnenkammern in Urnenstelen für alle Bestattungsbezirke zur Verfügung gestellt.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Grabstelle wird von der Stadt bzw. dem Ortsvorsteher bestimmt.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Aschen in Reihengräbern gilt auf Antrag nicht die Ruhezeit nach § 8 dieser Satzung, sondern ein Verfügungsrecht von 25 Jahren.

Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener oder die Urnen mit Aschen von 1 – 2 Verstorbenen beigesetzt, sofern die Beisetzung der 1. Urne nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher für die Bestattungsbezirke der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(1a) Aus religiösen Gründen ist eine Tuchbestattung in Wahlgräbern auf dem Friedhof Hayingen möglich.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Bei Beisetzung von Aschen wird die Dauer des Nutzungsrechtes auf 15 Jahre begrenzt. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes auf jeweils max. 10 Jahre, bei Aschen auf jeweils max. 15 Jahre, ist nur auf Antrag möglich.

3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Es können 2 – 4 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird oder das Nutzungsrecht nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung verlängert wurde. Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher für die Bestattungsbezirke der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(5a) Die bestehenden Dreifachgräber im Friedhof Münzdorf haben bis zum Ablauf des

Nutzungsrechts Bestand. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt bzw. des Ortsvorstehers in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher für die Bestattungsbezirke der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Stadt bzw. dem Bestattungsunternehmer beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Reihen – und Wahlgräber in Grabfeldern, kleine Urnengräber in den Maßen (60 cm Breite und 90 cm Länge) in bestimmtem Grabfeld, ansonsten Kammern in Urnenstelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen

Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird (s. §§ 11 und 12 dieser Satzung).

In einem kleinen Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nach der Beisetzung der zweiten Urne beginnt die in dieser Satzung festgelegte Ruhezeit nach § 8 bei Aschen mit 15 Jahren erneut.

In der Urnenkammer einer Urnenstele können die Aschen von 1-3 Verstorbenen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird oder das Nutzungsrecht nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung verlängert wurde.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte in Urnenstelen; zulässig sind 2 – 4 Urnen. Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher für die Bestattungsbezirke der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Rasengräber

(1) Rasengräber sind Aschengrabstätten in bestimmtem Gemeinschaftsfeld. Die Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Urnen mit Aschen werden nicht gekennzeichnet. Alle anderen Beisetzungen in diesem Gemeinschaftsfeld erhalten eine einheitliche Beschriftungsplatte, die allerdings individuell bezüglich der Beschriftung gestaltet werden kann. Die Gestaltung muss der Würde des Friedhofs entsprechen und das Übermähen des Grabfeldes möglich sein.

(2) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt, sofern die Angehörigen nichts anderes wünschen.

(3) Die Aufstellung oder Anbringung von Gedenksteinen oder Grabdenkmälern sowie sonstiger Grabschmuck, insbesondere Pflanzen und Blumenschmuck durch Hinterbliebene ist nicht gestattet. Verfügungs – oder Nutzungsberechtigte werden nicht erteilt. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Stadt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

(1) Bei den Urnenstelen im Friedhof Hayingen werden Gestaltungsvorschriften über die Beschriftungsart, Beschriftungsgröße, Anzahl der Ornamente etc. ... vorgesehen.

Die Beschriftung der von der Stadt beschafften Verschlussplatten wird von den Angehörigen oder deren Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst. Die Schrift ist in vertiefter Form herzustellen und mit Blattgold zu unterlegen. Sie ist in Großbuchstaben mit einer maximalen

Höhe von 30 mm herzustellen. Das Anbringen eines Ornaments ist in vertiefter Form zulässig. Das Ornament darf die maximale Höhe von 90 mm nicht überschreiten.

Das Anbringen von Grabschmuck an den Verschlussplatten (z.B. Blumenschmuck anhängen, Kerzenhalter anbringen) ist nicht zulässig und kann durch das Friedhofspersonal beseitigt werden.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften sollen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine in naturähnlichem Material, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Edelstahl verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale dürfen einen Sockel haben.
2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Zulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
5. Zulässig sind Lichtbilder in dezenter Form.

(4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. aus Gips.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|---|
| 1. auf einstelligen Grabstätten | bis zu 0,60 m ² Ansichtsfläche |
| 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten | bis zu 1,50 m ² Ansichtsfläche |
| 3. auf ein – bis zweistelligen kleinen Urnengräbern | bis zu 0,35 m ² Ansichtsfläche |

(6) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten und sind, gemessen an der

Rückseite in Flucht mit den benachbarten Grabmalen auszurichten:

Höhe über der Grabeinfassung ohne Anrechnung eines Sockels:

1,00 m	bei Grabmalen aus Stein oder Kunststein
1,50 m	bei Steinkreuzen, bei Grabmalen aus Holz und Metall und bei christlichen Statuen aus Stein
0,75 m	bei kleinen Urnengräbern Grabmale aus Stein oder Kunststein, christliche Statuen aus Stein oder Steinkreuzen (Holzkreuze sind spätestens ½ Jahr nach der Beisetzung zu entfernen.)

(7) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Reihengräber	1,60 m Länge	0,75 m Breite
Wahlgräber	1,60 m Länge	1,70 m Breite
kleine Urnengräber	0,90 m Länge	0,60 m Breite

Einfassungen dürfen im Mittel nicht höher als 0,15 m über dem angrenzenden Gelände und nicht breiter als 0,20 m sein. Der Seitenabstand zur nächsten Grabstätte muss mindestens 0,50 m, bei den kleinen Urnengräbern mindestens 0,40 m, betragen.

Der Sockel darf bei den kleinen Urnengräbern die Höhe der Einfassung nicht überschreiten.

(8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt bis zur Hälfte der Grabfläche auf die Grabstätte gelegt werden. Im Friedhof Hayingen, Feld IV, sind Grababdeckungen nicht zulässig. Die Stadt kann im Feld IV Ausnahmen zulassen, sofern sichergestellt ist, dass die Erde ausgetauscht wird.

Bei den kleinen Urnengräbern in Feld III, Reihe 10, sind zu Grabmalen auch zusätzlich Grababdeckungen erlaubt.

(9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(10) Die Bepflanzung darf die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Sollte das vorhandene Grabmal nicht die maximale Höhe ausschöpfen, darf die Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.

§ 18 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung bzw. des Ortsvorstehers bei den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

Soweit erforderlich, kann die Stadtverwaltung bzw. der Ortsvorsteher Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung bzw. des Ortsvorstehers. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Wird auf einer Grabstätte ein Grabmal errichtet oder geändert oder Grabzubehör angebracht, das den Gestaltungsvorschriften des § 17 nicht entspricht, kann die Stadtverwaltung bzw. des Ortsvorstehers die Beseitigung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtende diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadtverwaltung bzw. der Ortsvorsteher die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

§ 19 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt bzw. der Ortsvorsteher in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt bzw. der Ortsvorsteher nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen

Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt bzw. des Ortsvorstehers in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die Fundamente und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt bzw. des Ortsvorstehers innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt bzw. der Ortsvorsteher die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bzw. der Ortsvorsteher bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofeigentümers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Stadt bzw. des Ortsvorstehers und des zuständigen Konservators nicht entfernt oder abgeändert werden.

Für die Pflege der Priestergräber auf dem Friedhof in Hayingen ist die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus zuständig.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und nach Hause zur Entsorgung mitzunehmen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Stadt oder beauftragten Personen.
- (7) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten muss dem Charakter des Friedhofs entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen.
Das Aufstellen von Bänken muss im Einvernehmen mit der Stadt bzw. dem Ortsvorsteher in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf erfolgen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche lt. (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadtverwaltung bzw. des Ortsvorstehers in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt bzw. der Ortsvorsteher abgeräumt, eingebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt bzw. der Ortsvorsteher den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals bzw. Bestattungsunternehmers oder mit Zustimmung der Stadt bzw. der Ortsvorsteher in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der abgesprochenen Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt bzw. dem Ortsvorsteher in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals, des Bestattungsunternehmers bzw. des Ortsvorstehers in den Bestattungsbezirken der Friedhöfe Indelhausen und Münzdorf nicht befolgt;
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Schubkarren zum Abräumen von Kränzen, Sträuchern und Schalen;
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt;
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt;
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (ist hier nichts vorgesehen, sind diese privat zu entsorgen);
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet;
- h) Druckschriften verteilt;

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1);
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert / ausgenommen Anbringung der Schrift des zweiten Ehegatten bzw. der zweiten Person (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1);

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs - und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

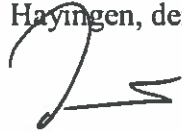
Die Grabfelder und Grabstätten in den Friedhöfen Indelhausen und Münzdorf haben bis zum Ablauf der Ruhezeiten bzw. der Nutzungsrechte Bestandschutz.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist seit 06.08.2004 rechtskräftig; die 1. Änderung mit Wirkung vom 02.03.2007, die 2. Änderung mit Wirkung vom 18.12.2009 und die 3. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2013 rechtskräftig.

(2) Diese 4. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 29.09.2017 in Kraft.

Hayingen, den 26. September 2017



Bürgermeister
D o r n e r



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Änderung der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hayingen, den 26. September 2017



Bürgermeister



Anlage zur Friedhofs – und Bestattungsgebührensatzung

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Beschluss des Gemeinderats vom 21.09.2017 (gültig ab 29.09.2017)

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand

	Gebühr in €	
	bisher	neu
1. Verwaltungsgebühren		
1.1 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.1.1 Einzelfall	15,--	15,--
1.1.2 Zulassung	35,--	35,--
1.2 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,--	25,--
1.3 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,--	25,--
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und aufgefundenen Gebeinen	50,--	50,--
2. Benutzungsgebühren		
2.1 Bestattung mit Trauerfeier		
2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	690,--	690,--
2.12 von Personen unter 10 Jahren	400,--	400,--
2.13 von Tot – und Fehlgeburten sowie Ungeborenen	350,--	350,--
2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Tieferlegung	50,--	50,--
2.2 Beisetzung von Aschen im Erdgrab		
2.21 sowie Aussegnung mit Trauerfeier	350,--	350,--
2.22 Beisetzung von Aschen in der Urnenstele		
2.23 sowie Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung mit Zeremoniell	350,--	350,--
2.24 ohne Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung mit Zeremoniell	150,--	150,--
2.25 ohne Aussegnung mit Trauerfeier und Beisetzung ohne Zeremoniell	50,--	50,--
Für die Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von und für Bestattungen an Sonn – und Feiertagen ein Zuschlag von 25 % verlangt.	50,--	50,--
2.3 Überlassung eines Reihengrabes		
2.31 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (25 Jahre VR)	375,--	460,--
2.32 für Personen unter 10 Jahren (10 Jahre Ruhezeit) (sowie Tot – und Fehlgeburten sowie Ungeborenen)	150,--	200,--
2.33 für Personen unter 10 Jahren (25 Jahre VR)	375,--	460,--
2.34 an Hauptwegen Hayingen (25 Jahre VR)	375,--	600,--
2.35 als Urnengrab, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	375,--	375,--
2.351 als Urnengrab, einfach belegt (25 Jahre VR)	375,--	460,--
2.36 als Urnengrab, doppelt belegt (25 Jahre VR)	560,--	560,--
2.37 als Urnengrab klein, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	250,--	250,--
2.371 als Urnengrab klein, einfach belegt (30 Jahre VR)	250,--	460,--
2.38 als Urnengrab klein, doppelt belegt (30 Jahre VR) (VR = Verfügungsrecht)	350,--	460,--



<u>Nr.</u>	<u>Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr in €</u>	
		<u>bisher</u>	<u>neu</u>
2.39	Rasurnengrab anonym (15 Jahre Ruhezeit)	350,--	350,--
2.391	Rasurnengrab, einfach belegt (15 Jahre Ruhezeit)	350,--	350,--
2.392	Rasurnengrab, doppelt belegt (30 Jahre)	-	750,--
2.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			
2.41	Wahlgrab einfachtief (30 Jahre NR)	1.000,--	1.250,--
2.42	Wahlgrab doppeltief (30 Jahre NR)	1.500,--	1.850,--
2.43	Wahlgrab an Hauptwegen Hayingen einfachtief (30 Jahre NR)	1.300,--	1.600,--
2.44	Wahlgrab an Hauptwegen Hayingen doppeltief (30 Jahre NR)	1.950,--	2.450,--
2.45	Urnenwahlgrab einfachtief, doppelt belegt (Ruhezeit 15 Jahre)	500,--	650,--
2.46	Urnenwahlgrab einfachtief, bis vierfach belegt (Ruhezeit 15 Jahre)	750,--	950,--
2.47	Einzelwahlgrab einstellig, doppeltief (NR = Nutzungsrecht; VR = Verfügungsrecht)	800,--	900,--
2.49 Grabkammer in Urnenstele (1. Ruhezeit 15 Jahre)			
2.49.1	<i>für die Verlängerung der Ruhezeit durch Beisetzung einer 2. bzw. 3. Urne anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erweiterten Ruhezeit. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.</i>	1.200,--	1.400,--
2.5 Verlängerung Nutzungsrecht bei Wahlgräbern sowie Urnengrab klein, doppelt belegt			
2.51	Urnengrab klein, doppelt belegt (10 Jahre)	250,--	250,--
2.52	Wahlgrab einfachtief (10 Jahre)	425,--	525,--
2.53	Wahlgrab doppeltief (10 Jahre)	630,--	800,--
2.54	Wahlgrab an Hauptwegen einfachtief (10 Jahre)	550,--	700,--
2.55	Wahlgrab an Hauptwegen doppeltief (10 Jahre)	825,--	1.000,--
2.56	Urnenwahlgrab einfachtief, doppelt belegt (15 Jahre)	630,--	800,--
2.57	Urnenwahlgrab einfachtief, bis vierfach belegt (15 Jahre)	950,--	1.100,--
2.58	Einzelwahlgrab einstellig, doppeltief (10 Jahre)	330,--	450,--
2.6 Benutzung der Leichenhalle			
2.61	Nassreinigung der gesamten Leichenhalle mit WC; bei Reinigung durch die Angehörigen der Verstorbenen am darauf folgenden Tag ermäßigt sich die Gebühr um	69,--	69,--
		69,--	69,--
2.7 Sonstige Leistungen			
2.71	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen und aufgefundenen Gebeinen oder Runen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	30,--	30,--
2.72	Zuschlag zu 2.71 in bes. erschwerten Fällen je Std.	30,--	30,--
2.73	Kompressoren-Arbeiten - einmalig - incl. Kompressoren-Abholung ohne Gerätekosten (Rechnung der Firma über Ausleihgebühr Kompressor liegt bei)	34,50	34,50

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand

	Gebühr in €	
	bisher	neu
2.73.1 Erschwerniszulage Kompressorenarbeiten (Fels – und Frostzuschlag) sowie Entfernung Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattung pro angefangene Stunde	34,50	34,50
2.74 Schnee – und Eisräumungsarbeiten je angefangener Std.	17,25	17,25
2.75 Abfuhr von Erdmaterial (Steine)	34,50	34,50
<p>Bei Schnee- und Eisräumungsarbeiten, Abfuhr von Erdmaterial, und das Stellen eines Kreuzträgers/einer Kreuzträgerin durch die Angehörigen, ermäßigt sich die Gebühr um den jeweils angesetzten Betrag.</p>		
2.8 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.3 und 2.4 (sog. <i>Auswärtigenzuschlag</i>)	75 %	75 %

Das Bestattungsunternehmen wird bevollmächtigt, je Beerdigung die Vergütungen nach Ziffer 2.1, 2.2, 2.22, 2.61 und 2.7 direkt von den Hinterbliebenen zu erheben. Die Vergütung beinhaltet die gesetzliche MWSt.